

Hearing am 28. Januar 2009

Statements der Organisationen und Verbände

Thema 2 „Zugangsvoraussetzungen für die psychotherapeutischen  
Ausbildungen und deren Überprüfung“

**Arbeitsgemeinschaft Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AZA-KJP)**

*Prof. Dr. Michael Borg-Laufs*

Im Rahmen des Bologna-Prozesses besteht die Chance, fachlich-inhaltliche Fragen der Psychotherapieausbildung kritisch zu überdenken. Der Paradigmenwechsel von der Input- zur Outcome- Orientierung und die im Qualifikationsrahmen geforderte Kompetenzen, wie z.B. Komplexität und Multidisziplinarität in Wissenschaft und Theoriebildung sind als Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum Psychotherapeuten sehr zu begrüßen. Die Frage, welche Abschlüsse mit welcher inhaltlichen Ausrichtung die Zulassungsvoraussetzung für den Beruf des/r PsychotherapeutIn erfüllen, ist dabei in erster Linie an *fachlich-inhaltlichen* Überlegungen statt an berufspolitischen Fragen zu orientieren, um zukünftige AusbildungsteilnehmerInnen möglichst angemessen auf ihren späteren anspruchsvollen Aufgabenbereich vorzubereiten. Wie der Aufgabenbereich der Psychotherapie zu beschreiben ist, wird jedoch von den Disziplinen sehr unterschiedlich gefüllt.

Orientiert man sich am Bedarf, wird deutlich, dass die momentane Versorgung durch die bestehende PP und KJP weder die dringlichen psychosozialen Problemlagen, die aus Migrationsprozessen resultieren noch Auswirkungen von sozialer Ausgrenzung/Randständigkeit oder von Armut ausreichend beantworten. Man kann diese modernen Entwicklung auch als Chance zur Umorientierung einer Psychotherapie begreifen, die momentan diesen Sektor immer mehr dem Bereich der Beratung überlässt, obwohl es dabei zu einem beträchtlichen Teil um ICD-relevante Diagnosen geht. Diese Mehrdimensionalität in der Betrachtung von Gesundheit und Krankheit wird in den Versorgungsstrukturen der Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnen, nicht nur für die KJP, in der dieser Sachverhalt bereits heute unübersehbar ist, sondern auch in der PP.

Die Entwicklung von adäquaten Konzepten der Versorgung basiert in ihrer Umsetzung auf Diagnostik- und (Be-)Handlungskompetenz in der Ausbildung zur Psychotherapie, die wiederum auf geeigneten Hochschul- und Universitätsabschlüssen basiert. Neben den klinisch-psychologischen Inhalten werden dabei Kompetenzen benötigt, die auch dazu befähigen PatientInnen in Multiproblemsituationen zu erreichen und zu behandeln. Der Qualifikationsrahmen für Masterabschlüsse gibt diese inhaltliche Orientierung durchaus her: Mit seinen Forderungen nach nicht nur Fakten- und Theoriewissen, sondern auch einem kritischen Bewusstsein für Grenze und Schnittstellen, mit der Zielsetzung, dass die vermittelten Fertigkeiten und Spezialkenntnisse auch in komplexen Situationen angewendet werden können und der spezifischen Forderung nach Sozialkompetenz, Interdisziplinarität und der Orientierung an gesellschaftlichen Prozessen, arbeitet er den soeben aufgezeigten Zusammenhängen entgegen.

Der Masterabschluss – ob nun Master of Arts oder Master of Science (in den sozialwissenschaftlichen Fächern wird grundsätzlich der M.A. vergeben) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, (Heil-)Pädagogik oder Psychologie, aufbauend auf einem Bachelor-Studiengang in einer der gleichen Disziplinen an einer Hochschule oder Universitäten ist daher in jedem Falle als verbindlich festzusetzen. Um das spezifisch psychosoziale (im folgenden wird ‚psychosozial‘ als ein interdisziplinäres Konglomerat aus ‚klinisch-psychologisch, sozialarbeiterisch sowie sozial- und heilpädagogisch verstanden) Qualifikationsniveau verbindlich zu



	<p>sichern, ist es sinnvoll, inhaltliche Mindest-Standards für eine Zulassung zu formulieren. Damit wird transparent, welche Studiengänge – egal ob in Psychologie oder Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik – tatsächlich genügend psychotherapierrelevante Inhalte vermitteln. Insgesamt wäre es sinnvoll, einen Umfang von 20-30 ECTS anzustreben, jedoch eventuell über Brückenkurse nachzudenken, falls dieser Umfang als Konsens einer Einzeldisziplin im Falle breiter angelegte Studiengänge nicht gewährleistet werden kann. Die Überprüfung der erforderlichen Inhalte in den Masterstudiengängen könnte durch die Teilnahme von psychotherapiespezifischen ExpertInnen in den Akkreditierungsverfahren gewährleistet werden.</p> <p>Zu den konkreten Inhalten gehören Kompetenzen der psychosozialen, Diagnostik und Gesprächsführung (konkret: relevante Diagnosemethoden zum Verständnis individuellen und kollektiven Verhaltens prozess- und dialogorientierter unter Einbezug eines breiten diagnostischen Spektrums sowie Gender- und Diversitykompetenzen kennen und anwenden können), ein kompetenter Umgang mit psychosozialen Modellen von Gesundheit, Krankheit, Normalität und Abweichung (konkret: bio-psycho-soziale, entwicklungsorientierte, interaktionelle und soziokulturelle Modelle von Problemlagen und ihrer Veränderung kennen und anwenden können) und psychosoziale Forschungskompetenz (konkret: gegenstandsangemessen, mehrperspektivisch und interdisziplinär Forschungs- und Kontrollmethoden der Psychotherapieforschung verstehen und anwenden können; eventuell fachspezifische, empirische Masterthesis). Nicht zuletzt ist die Anwendungskompetenz des Methodenspektrum auf unterschiedliche Aufgaben- und Problemstellungen, Settings, Störungen und Zielgruppen (inkl. gender-, sozio- und kulturkritischen Aspekten und dem Einsatz der eigenen Biographie) zu fordern sowie die Fähigkeit versorgungsrelevante Rahmenbedingungen zu beherrschen (konkret: theoriebasiertes Methodenspektrum auf personaler, interaktioneller und Versorgungs-Ebene einsetzen und komplexe Behandlungnetzwerke koordinieren können). Manche der Kompetenzen sollten aus Praktika oder praxisnahen Projekten zum psychosozialen Themenkreis gewonnen werden, um einen qualitativ hohen Übergang in die praktisch orientierte Profession zu sichern.</p>
	<p><b>Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (bkj)</b></p> <p><i>Marion Schwarz</i></p> <p>Die bislang im Psychotherapeutengesetz vorgesehenen Zugänge für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, also neben der Qualifikation als Diplom-Psychologe mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie auch Abschlüsse in den Studiengängen der Pädagogik und Sozialpädagogik, halten wir weiterhin für sinnvoll, inhaltlich berechtigt und wichtig.</p> <p>Studienabsolventen benötigen für eine anschließende Psychotherapieausbildung sowohl fundiertes <b>Störungs- und Problemwissen</b>, als auch <b>Diagnostik- und Interventionswissen</b> (klinische sowie psychosoziale und pädagogische Interventionen) und <b>Interaktionswissen</b>.</p> <p>Das nötige <b>Grundlagenwissen</b> kann somit sowohl auf der Basis eines Psychologiestudiums mit klinischen und pädagogischen Studieninhalten, als auch auf Basis eines sozialwissenschaftlichen und spezifischen (sozial-) pädagogischen Studiums erworben werden.</p> <p>Gerade die für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen erforderlichen spezifischen Kompetenzen, die sich nicht nur individuell auf das Kind/den Jugendlichen beziehen, bedingen fundiertes Wissen um das Aufwachsen von Kindern, um die unterschiedlichen familiären Entwicklungsbedingungen, um kulturelle Aspekte des Aufwachsens, um die Bedeutung von Gruppen und Institutionen, die das Kind/den Jugendlichen/die Familie begleiten oder Einfluss nehmen.</p> <p>Ziel einer psychotherapeutischen Ausbildung ist die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkun-</p>

de. Dementsprechend müssen die akademischen Voraussetzungen zur Ausbildung ausgestaltet sein. Die erforderlichen Qualifikationen entsprechen eindeutig der **Stufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens** und damit dem **Master-Abschluss**, der vorsieht, dass neben Fakten- und Theoriewissen auch Fertigkeiten notwendig sind, das Spezialwissen auch in komplexen Situationen anwenden zu können, sowie Sozialkompetenzen, um in interdisziplinären Expertenteams zu arbeiten und Anleitungsaufgaben zu übernehmen (siehe Kliniken, Ambulanzen und Beratungsstellen). Die Entwicklungen in der Psychotherapie und im Gesundheitswesen erfordern weiterhin Kompetenzen in Forschungs- und Kontrollmethoden, um mehrperspektivisch und interdisziplinär eigene Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekte konzipieren zu können, beispielsweise auch um notwendige Evidenzprüfung und Evaluationen durchführen zu können. Dieser Studienabschluss muss damit für beide Heilberufe gleichermaßen gelten, und somit auch für die dazu qualifizierenden Studiengänge.

Angesichts der Umgestaltung der Studiengänge nach den Beschlüssen von Bologna ist eine einfache Nennung eines Studienfaches, wie bisher im Psychotherapeutengesetz, nicht mehr ausreichend und genau genug. Notwendig erscheinen definierte Studienziele und Kompetenzen, die erworben sein müssen, um eine psychotherapeutische Ausbildung beginnen zu können. Diese sollten von der Berufsgruppe selbst in Kooperation mit den Hochschulen und den Ausbildungsträgern sowie den Landesprüfungsämtern definiert und überprüft werden.

### **Bundespsychotherapeutenkammer**

*Monika Konitzer*

Die Anforderungen an die Versorgung psychisch kranker Menschen haben sich seit Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes vor zehn Jahren deutlich verändert. Patienten erwarten zu Recht, dass ein Psychotherapeut sie unter Berücksichtigung der bestverfügbaren externen Evidenz berät, behandelt oder ggf. weiter verweist.

Evidenzbasiertes Handeln verlangt umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz, denn

- Psychotherapeuten müssen die bestverfügbare Evidenz – wenn keine geeigneten Behandlungsleitlinien verfügbar sind – selbst recherchieren, und
- vor allem müssen sie die Passung für den Einzelfall prüfen können.

Notwendige Voraussetzungen für eine psychotherapeutische Behandlung sind damit:


1. aktuelles Fakten- und Theoriewissen,
2. ein kritisches Bewusstsein für die Grenzen und die Schnittstellen zu anderen Professionen und
3. Fähigkeiten, um Spezialkenntnisse auch in komplexen Situationen anwenden zu können.

Kurz gesagt, ein Psychotherapeut muss über all jene Kompetenzen verfügen, die für die innovative Bearbeitung von anspruchsvollen Aufgaben und Problemstellungen einer Wissenschaftsdisziplin notwendig sind.

Damit sind gleichzeitig die wesentlichen Merkmale genannt, mit der die Kultusministerkonferenz das Kompetenzniveau von Masterabschlüssen definiert.

An dieses Kompetenzniveau wurde bereits bei der Formulierung des Psychotherapeutengesetzes gedacht, als die Ausübung von Psychotherapie als eine mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, definiert wurde. Schon damals war unbestritten, dass die Ausübung von Psychotherapie zwingend



	<p>umfassende wissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse voraussetzen. Das bedeutet für die Profession der Psychotherapeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über wissenschaftlich begründete psychotherapeutische, psychologische, biologische und soziologische Modelle psychischer Erkrankungen und anderer Erkrankungen,</li> <li>• Kenntnisse in der klinisch-psychologischen Diagnostik, einschließlich ihrer methodischen Grundlagen, Testtheorie und Durchführung,</li> <li>• Fähigkeiten zur kritischen Rezeption psychotherapeutischer Behandlungsverfahren, -methoden und -techniken unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten.</li> </ul> <p>Diese Basiskompetenzen sind zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Ausbildungsinhalte, die die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorschreiben. Sie müssen daher bereits mit Beginn der Ausbildung verfügbar sein.</p> <p>Der Gesetzgeber hat 1999 das Anliegen verfolgt, durch die Vorbildung der Ausbildungsteilnehmer eine gemeinsame Wissensgrundlage als Basis für die Ausbildung zu schaffen. Dieses Prinzip wurde durch die Einbeziehung von Pädagogen und Sozialpädagogen im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durchbrochen, da in diesen Studiengängen besondere Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Pädagogische (Bachelor-)Studiengänge vermitteln dafür jedoch die genannten Basiskompetenzen nicht in ausreichendem Maß, u. a. im Bereich wissenschaftlicher Methodenkompetenz.</p> <p><u>Unser Fazit:</u></p> <p>Da das genannte Anforderungsniveau an die psychotherapeutische Tätigkeit unstrittig sein dürfte, müssen <u>alle</u> Psychotherapeuten in ihrem Studium die genannten Kompetenzen auf dem Niveau eines Masterabschlusses erwerben und zwar unabhängig davon, ob sie psychisch kranke Kinder, Jugendliche oder Erwachsene behandeln.</p>
	<p><b>Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter (BVKJ) e.V.</b></p> <p><i>Wolfgang Ihle</i></p> <p>A) Mindestabschlüsse (formal)</p> <p>Die akademischen Heilberufe PP und KJP sollten zu eigenständigem, evidenzbasiertem Handeln befähigt sein. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden, wissenschaftlich fundierten Tätigkeit ist für beide Berufe (PP, KJP) der Masterabschluss als Zugangsvoraussetzung unumgänglich. Die Zugangsqualifikation muss zu einer wissenschaftlich fundierten Berufsausübung der Psychotherapie befähigen. Hierfür sind eine umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz sowie eine vertiefte forschungsbezogene Expertise vonnöten. Diese sind Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Diagnostik, Intervention und Evaluation auf dem Gebiet psychischer Störungen. Die Berufspraxis der Psychotherapie muss an die wissenschaftliche Entwicklung angekoppelt bleiben, um die erreichte hohe Qualität der Versorgung zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Für PP ist wie bisher der Masterabschluss in Psychologie zu fordern, der das Prüfungsfach Klinische Psychologie beinhaltet. Für KJP ist der Masterabschluss in Psychologie oder Pädagogik (z.B. Pädagogik, Heil-/Sonderpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sozialpädagogik) zu fordern, der das Prüfungsfach Klinische Psychologie oder ein noch zu definierendes Äquivalent beinhaltet. Eine gute Diskussionsgrundlage für das zu definierende Äquivalent bietet z.B. das Papier AZA-KJP.</p> <p>Die Sicherung des Nachwuchsbedarfs der Berufe („Reproduktion des eigenen</p>



Berufsstandes“) muss auf hohem fachlichem und wissenschaftlichem Niveau passieren. Es müssen daher ausreichend geeignete Masterstudienplätze zur Verfügung stehen. Hierfür müssen die Bundesländer/ Hochschulen sensibilisiert werden.

#### B) Mindestvoraussetzungen (inhaltlich)

Aus dem Studium (Bachelor- plus Masterabschluss) sollten Kenntnisse und Fertigkeiten zu psychologischen Grundlagen (Allgemeine Psychologie, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Biopsychologie, biopsychosoziales Entwicklungsmodell), forschungsmethodischen Grundlagen und Grundlagen der Diagnostik (Testtheorie-, -konstruktion, -durchführung) mitgebracht werden. Dies trifft für PP und KJP zu. Aufgrund des Tätigkeits- und Kompetenzprofils (Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihre Eltern) müssen KJP's mindestens genauso gut qualifiziert sein wie PP's. Da Psychologen auch für die KJP-Ausbildung eine Prüfung in Klinische Psychologie vorweisen müssen, ist hierzu ein Pendant für Pädagogen zu fordern. Hierdurch ließe sich eine Verbesserung/ Angleichung der Eingangsqualifikationen erreichen. Alternativ wäre hier ggf. auch eine Nachholmöglichkeit vor oder während der Psychotherapieausbildung denkbar. Die Festlegung des Mindestumfangs Klinische Psychologie (Anzahl Leistungspunkte) ist zu diskutieren.

#### C) Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen

Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sollte durch die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen. Diese sollten hierfür ein Qualitätssicherungskonzept vorlegen, das von den Landesprüfungsämtern zu genehmigen ist.

### **Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp)**

*Martin Klett*

Der bvvp setzt sich zunächst, wie fast alle hier im Raum dafür ein, dass für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die gleiche Zugangsvoraussetzung, nämlich der Master-Abschluss, in einem Studium der Psychologie, der Pädagogik oder der Sozialpädagogik zu Grunde gelegt wird. Weiterhin befürworten wir die Beibehaltung des bestehenden Systems von zwei Grundberufen PP und KJP. Die Ausbildung hat sich in diesem Punkt bewährt und es gibt u.E. keinen Anlass, hier etwas zu ändern.

Grundprinzipien sollten **fachliche definierte Mindestqualität** des Zugangs einerseits und **möglichst breite Zugangsmöglichkeiten** andererseits sein.

Wir sprechen uns dafür aus, dass den Berufskammern der Psychotherapeuten ein wesentlicher Einfluss darauf zuerkannt wird, welche Inhalte psychologischer bzw. (sozial-) pädagogischer und klinisch-psychologischer Ausbildung in den Studiengängen zum Master realisiert sein müssen, um ihn als Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapeutenausbildung zu qualifizieren. Der Bologna-Prozess hat leider ziemlich genau das Gegenteil dessen bewirkt, was er eigentlich sollte: die Studienlandschaft wurde extrem unübersichtlich und heterogen mit geringen Möglichkeiten für Studierende, den Studienort zu wechseln. Trotz dieser Diversifikation in unzählige Master- und natürlich auch Bachelore-Studiengänge, die sich als Eingangsvoraussetzung für das Psychotherapeutenstudium dann anbieten wollen, müssen diese hinsichtlich der Mindeststandards der Zugangsvoraussetzungen systematisch vergleichbar sein. Hier können die Kammern die klinisch-psychologischen Inhalte der jeweiligen Studiengänge mit definieren, die mindestens dem psychologisch-psychotherapeutischen Basiswissen der bisherigen Anforderungen an „Klinischer Psychologie“ entsprechen sollte.

Andererseits sollten bei den die Mindeststandards nicht erfüllenden MA-Abschlüssen strukturell verankerte Nachqualifikationsmöglichkeiten vorgesehen werden, die zu einer Zugangsberechtigung führen.

**Mindeststandards** sichern in Zukunft ein einheitliches und gleichbleibend ho-



	<p>hes Niveau bei der Ausbildung qualifizierter Psychotherapeuten, <b>Nachqualifikationsmöglichkeiten</b> sichern den ungehinderten Zugang bei divergierenden MA-Abschlüssen.</p>
	<p><b>Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)</b></p> <p><i>Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky</i></p> <p>Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie vertritt in der Frage der Zugangsvoraussetzungen für die psychotherapeutische Ausbildung ganz die Position, dass diese die Tiefe und Breite eines akademischen Studiums mit einem sehr großen Anteil an inhaltlich psychologischen Fächern widerspiegeln müssen. Nur dadurch werden die Grundlagen eines akademischen Heilberufs geschaffen und erhalten. Insbesondere bedeutet dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Notwendige formale Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zum PP und KJP muss für beide Berufe ein Masterabschluss in einem einschlägigen Hochschulstudium beinhalten, welches in großem Umfang Inhalte und Methoden der Psychologie umfasst.</li> <li>2. Die Inhalte dieses Studiums müssen die Grundlagen und Anwendungsgebiete der wissenschaftlichen Psychologie in ihrer gesamten Breite und insbesondere ihre methodischen Grundlagen in ausreichender Tiefe vermitteln. Im Rahmen dieser akademischen Heilberufe müssen die Fertigkeiten vorhanden sein, kritisch und eigenständig Forschungs- und diagnostische Befunde verstehen und in einer Weise bewerten zu können, dass selbständig Therapien geplant, durchgeführt und evaluiert werden können. Diese Kenntnisse sind für die selbständige Ausübung eines akademischen Heilberufs unerlässlich.</li> <li>3. Der Umfang in den Studienfächern Klinische Psychologie (inklusive klinisch-psychologische Diagnostik), Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie, darf nicht unter das Niveau des Durchschnitts der früheren Diplomstudiengänge fallen. Dies wird auch in Zukunft durch das Diploma Supplement bzw. das Transcript of Records gut nachzuweisen sein.</li> <li>4. Die DGPs wird dafür Sorge tragen, dass ein hinreichendes Angebot an den Universitäten vorgehalten wird, in denen diese Kriterien erfüllt werden, damit eine ausreichende Zahl an Studienabgängern diese Qualifikationen im Rahmen des Studiums erwerben können.</li> </ol> <p>Die Hochschulen sind diejenigen Institutionen, die das „Akademische“ als Voraussetzung für den Zugang zu den akademischen Heilberufen PP und KJP vermitteln. Da es für die Psychologische Psychotherapie unerlässlich ist, diese Eigenschaft zu wahren, ergibt sich damit zwangsläufig die zentrale Stellung der Hochschulen für die langfristige Sicherung der Ausbildungsqualität für die Berufsstände der PP und KJP als akademische Heilberufe. Das heißt aber auch, ohne die Beteiligung der Hochschulen kann die Qualifikation und Qualität dieser Berufe nicht gesichert werden.</p>
	<p><b>Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPTV)</b></p> <p><i>Barbara Lubisch</i></p> <p>Die psychotherapeutische Berufsausübung und Leistungserbringung im ambulanten wie im stationären Bereich hat sich an den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin und dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren. Dazu müssen Psychotherapeuten über die Kompetenz verfügen, mit wissenschaftlich fundierten Methoden psychotherapeutisches Grundlagenwissen und praktische Anwendungen zu beforschen sowie aktuelle Entwicklungen der wissenschaftlichen Psychotherapie nachzuvollziehen und für ihre praktische Tätigkeit nutzbar zu machen.</p> <p>Die wissenschaftliche Methodenkompetenz ist kein Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychotherapeuten sondern muss vor Aufnahme der</p>

Psychotherapieausbildung erworben werden. Die bisherige Anforderung (Diplom in Psychologie bzw. (Sozial-)Pädagogik) garantiert über die Rahmenprüfungsordnungen, dass die entsprechenden Inhalte vermittelt wurden. Im Zuge der Bologna-Reform entfallen die Rahmenprüfungsordnungen und es zeichnet sich eine Vielfalt an Studiengängen ab, die nicht mehr erkennen lässt, was sich hinter der Bezeichnung eines Studienfachs verbirgt. Somit halten wir es für unabdingbar, die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen über die zu durchlaufenden Studienmodule zu definieren statt über die Bezeichnung eines Studiengangs. Sinnvoll erscheint eine durchgehende Konzeption der Psychotherapieausbildung vom Beginn des Studiums bis zur Approbation bzw. dem Erwerb der Fachkunde – längerfristig könnten diese notwendigen Inhalte über eine bundesweit einheitliche Approbationsordnung für Psychotherapeuten beschrieben werden.

Grundlegend sind Kenntnisse in Allgemeiner Psychologie (Lernen, Gedächtnis, Kognition, Denken, Motivation, Emotion), in entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen, Kenntnisse soziokultureller Konzepte und psychologischer Diagnostik– dies würde in einem Bachelorstudium erworben werden. Der Bachelor-Abschluss könnte z.B. für Beratungstätigkeiten qualifizieren.

Darauf aufbauend sind in einem Master-Studiengang Spezialkenntnisse und -kompetenzen zu erwerben, die die angehenden Psychotherapeuten befähigen, komplexe Situationen zu bewältigen, in interdisziplinären Expertenteams zu arbeiten, anspruchsvolle Aufgaben und Problemstellungen innovativ zu bearbeiten, Führungsaufgaben zu übernehmen, Wissen kritisch zu bewerten und selbst erschließen zu können – zu den Inhalten eines solchen Studiums auf der Basis der Psychologie als Wissenschaft gehören die Wissenschaftliche Methodenlehre einschließlich eigener Forschungserfahrung, Kenntnisse über verschiedene Störungs- und Problembereiche, Kenntnisse und Kompetenzen bzgl. Diagnostik und Interventionen, sowie über Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns. Denkbar ist auch das Konzept eines speziell psychotherapeutisch orientierten wissenschaftlichen Masterstudiums (Direktausbildung). Die Psychotherapeutenkammern sind an der Anerkennung der Studiengänge zu beteiligen.

Die Qualifikation zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Niveau eines Master of Science und die Verankerung der Psychotherapie als Wissenschaft an den Universitäten und Hochschulen (Einheit von Forschung und Lehre) ist für Psychotherapeuten unseres Erachtens unverzichtbar, und zwar unabhängig von der Altersstufe der zu behandelnden Patienten.

Die Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, in verschiedenen relevanten Berufsfeldern und in der praktischen Ausbildung könnte anschließend in einer postgradualen Psychotherapieausbildung oder direkt als Teil eines Master-Studiengangs mit anschließender Vorbereitungs- oder Weiterbildungszeit erfolgen.

Wir schlagen vor, die rechtlichen Grundlagen für Modellversuche zu ermöglichen, in denen z.B. eine Direktausbildung erprobt werden kann.

### **Psychotherapeutenkammer Bayern**

*Dr. Bruno Waldvogel*



Die akademischen Zugangsvoraussetzungen zur PP und zur KJP-Ausbildung erfordern das Master-Niveau vor Beginn einer Psychotherapieausbildung. Nur so ist gewährleistet, dass die Absolventen über die für die Patientenbehandlung unverzichtbare Kompetenz verfügen, wissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig und innovativ zu erwerben, verallgemeinernd anzuwenden und ggf. auch selbst zu generieren. D.h. auch, dass die bisherige Zugangsvoraussetzung für KJP erhöht werden muss.

Um die eigenständige wissenschaftliche Grundlegung der Heilberufe PP und KJP zu erhalten, sind als inhaltliche Mindestvoraussetzungen für PP und für KJP verbindlich qualitativ und quantitativ zu definieren:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Psychologie</li> <li>• Psychobiologische Grundlagen</li> <li>• Entwicklungspsychologie</li> <li>• Differentielle und Persönlichkeitspsychologie</li> <li>• Sozialpsychologie</li> <li>• Quantitative und qualitative Methoden in Forschung und Praxis</li> <li>• Psychologische Diagnostik</li> <li>• Klinische Psychologie und Psychotherapie</li> <li>• Pädagogik / Pädagogische Psychologie.</li> </ul> <p>Der Anteil an Klinischer Psychologie für PP und der Anteil an Klinischer Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik für KJP muss dabei einen klar definierten Schwerpunkt des Studiums darstellen. Die genannten Inhalte müssen in dem berufsausbildungsqualifizierenden Studienabschluss insgesamt zu mindestens 75% enthalten sein bei PP und bei KJP.</p> <p>Weiterhin sind praxisorientierte Anteile im Hochschulstudium anzustreben. Auf eine inhaltliche Abstimmung und Ergänzung zwischen Studien- und Ausbildungsinhalten ist zu achten. Es sollten Möglichkeiten zur Nachqualifikation für Ausbildungsinteressenten geschaffen werden, denen einzelne verbindliche Inhalte des Hochschulstudiums fehlen. Auch sollte der Zugang zu berufsqualifizierenden Masterstudiengängen mit unterschiedlichen spezifischen Bachelor-Abschlüssen möglich sein.</p> <p>Die Landespsychotherapeutenkammern sind verbindlich an der Zulassung von berufsausbildungsqualifizierenden Studiengängen zu beteiligen. Die Psychotherapieausbildung selbst kann erst nach dem Master-Abschluss beginnen. Die Zugangsvoraussetzungen werden anhand der Bescheinigungen der Hochschulen überprüft.</p>
	<p><b>Psychotherapeutenkammer Bremen</b></p> <p><i>Karl Heinz Schrömgens</i></p> <p>Vorweg möchte ich anmerken, dass in der PKHB angesichts der Komplexität des Themas und der Kontroversität der Sichtweisen eine abschließende Meinungsbildung nicht stattgefunden hat. Mein Statement stellt also meine Sichtweise dar.</p> <p>Der Zugang zur Ausbildung zum Psychotherapeuten erfordert eine – in der Profession weitgehend unstrittige –konsekutive Hochschulausbildung mit einem Masterabschluss in Klinischer Psychologie für alle Psychotherapeuten, unabhängig von Verfahrensrichtungen oder altersgruppenbezogener Festlegungen.</p> <p>Allerdings möchte ich an dieser Stelle auf einige Problemfelder der gegenwärtigen Ausbildung hinweisen und mögliche Schlussfolgerungen skizzieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die heutige Psychotherapie-Ausbildung qualifiziert vor allem für die ambulante psychotherapeutische Arbeit im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien. Sie bildet nicht oder nur unzureichend für den stationären, Rehabilitations- oder komplementären Bereich aus, in denen psychotherapeutische Qualifikationen gefragt sind. Insbesondere findet keine ausreichende Qualifizierung für kurzzeittherapeutische und integrative Interventionskonzepte statt, wie sie im klinischen Alltag gefordert sind.</li> <li>2. In Reha-Kliniken, psychiatrischen Kliniken, Beratungsstellen und ähnlichen Einrichtungen werden nach wie vor Psychologen eingestellt, die nur einen Abschluss in Klinischer Psychologie haben. Gleichwohl werden in ihrer Tätigkeit psychotherapeutische Interventionen – obwohl rechtlich nicht zulässig - im Einzel- wie im Gruppenkontakt erwartet.</li> <li>3. Die Ausbildung zum Psychologen und die spätere Ausbildung zum Psycho-</li> </ol>



	<p>therapeuten sind nicht miteinander verzahnt. Das führt zu Redundanzen und zu einer unnötigen Verlängerung der gesamten Ausbildungsphase.</p> <p>4. Angesichts des Faktums, dass bundesweit rund 50 % der Psychotherapeuten nicht in der ambulanten Niederlassung, sondern in Institutionen tätig sind, bedarf es einer Umsteuerung in der universitären wie nachuniversitären Ausbildung. Ein Weg kann sein, im universitären Masterstudiengang Klinische Psychologie Kompetenzen zu vermitteln, die sich stärker auf die Erfordernisse der klinischen Praxis ausrichten.</p> <p>5. Ein sich daraus ergebender weiterer Schritt läge in der Erweiterung dieses Master-Abschlusses zum Abschluss Klinische Psychologie / Psychotherapie, die mit einer Berufserlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie - in welcher Rechtsform auch immer – endet. Für diesen Masterabsolventen wäre eine psychotherapeutische Grundqualifikation und Rechtssicherheit in der klinischen Praxis geschaffen. Er kann anschließend eine postgraduale Weiterbildung zum verfahrens- und altersgruppenbezogenen Psychotherapeuten absolvieren, muss es aber nicht. Eine solche Weiterbildung würde den Zugang für die selbstständige Tätigkeit in der Niederlassung oder für anweisende Tätigkeiten in der klinischen Praxis eröffnen und könnte – ähnlich der ärztlichen Aus- und Weiterbildung - über entsprechende Approbations- und Weiterbildungsordnungen zu einer Integration der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsschritte führen.</p> <p>6. Die nachuniversitäre Weiterbildung kann wie bisher an privaten Instituten und an Hochschul- Instituten stattfinden. Die Regelungskompetenz würde für diesen Abschnitt von den Landesprüfungsämtern auf die Psychotherapeutenkammern übergehen.</p> <p>7. Im Rahmen eines solchen Konzeptes wäre zudem sichergestellt, dass die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nur über diesen Masterabschluss Klinische Psychologie/Psychotherapie erfolgen kann. Die spezielle Qualifikation Kinder und Jugendlichenpsychotherapie fände dann postgradual statt. Der Zugang aus pädagogischen Bachelor-Studiengängen bleibt über obigen Masterstudiengang erhalten.</p> <p>Die letztgenannten Überlegungen beschreiben aus meiner Sicht Optionen, die einer ausführlichen Diskussion und genauer Prüfungen bedürfen, um die Erfordernisse des klinischen Alltags und die Ausbildung zum Psychotherapeuten stärker mit den Anforderungen einer guten psychotherapeutischen Versorgung für die Zukunft zu verbinden.</p>
	<p><b>Psychotherapeutenkammer Hessen</b></p> <p><i>Susanne Walz-Pawlita</i></p> <p><b>1. Verbindlicher Gegenstandskatalog und Zugangswissenschaften</b></p> <p>eine Untersuchung der Kammer zu den Studiengangplanungen bei Umsetzung der Bologna-Hochschulreform hat erbracht, dass 1. nach den geplanten Masterstudiengängen im Fach Psychologie die <u>Nachwuchszahlen und damit die zukünftige pt Versorgung in Hessen</u> nicht mehr gesichert ist und 2. im Gefolge der Bologna-Reform die heterogenen Studiengänge an den verschiedenen Hochschultypen eine <u>Vergleichbarkeit der erworbenen Abschlüsse unmöglich</u> machen wird.</p> <p><b>Daraus folgern wir:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang in die psychotherapeutischen Ausbildungen kann nicht mehr alleine durch Studienabschlüsse formal geregelt werden, sondern <b><u>muss inhaltlich durch einen in der Approbationsordnung festzulegenden Gegenstandskatalog</u></b> relevanter Studieninhalte und Kompetenzen definiert werden.</li> <li>• Zur Sicherung der Versorgung muss dieser Zugang mindestens für alle bisher im Psychotherapeutengesetz vorgesehenen grundständigen Studiengänge aus den <b>Bereichen Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik</b></li> </ul>

erhalten bleiben. Die Entwicklung neuer Studiengänge im Bereich **der Psychotherapiewissenschaften, in denen alle anerkannten Vertiefungsverfahren angemessen repräsentiert sind**, muss in einer Neuformulierung des PsychThG berücksichtigt und ebenfalls für einen möglichen Zugang in die Ausbildung offen gehalten werden.

## **2. Inhaltliche Zugangsvoraussetzungen:**

Die Approbationsordnung Anlage A, Theoretische Grundlagen enthält Inhalte, die bereits in den psychologischen Studiengängen geprüft werden und daher nicht Teil der Vertiefungsausbildung sein können:

- Übereinstimmend mit der Bewertung des WBP<sup>1</sup> könnten diese Inhalte nach Auffassung der Kammer ohne Not als **Zugangsvoraussetzung** definiert und **vor Beginn der Ausbildung** absolviert werden. Sie bilden einen erheblichen Teil der Studieninhalte im bisherigen Fach Klinische Psychologie ab, sollten aber **als für beide Heilberufe verbindliche Zugangsvoraussetzungen auf Masterniveau** festgelegt werden.


Ergänzend sollte eine Gesetzesnovellierung aber folgende **weitere Inhalte** eines **Masterstudiengangs** (oder in Form von supplements) für beide Heilberufe verbindlich vorschreiben:


- **„(qualitative und quantitative) Methoden und Erkenntnisse der (Psychotherapie)-Forschung“**, die bisher zwar Teil der Anlage 1 zu § 3 PsychThG (3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung) sind, aber in den vertiefend ausbildenden Instituten aufgrund ihrer Ausrichtung auf die therapeutisch klinische Praxis nicht ausreichend methodisch fundiert gelehrt werden können.
- **Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Psychotherapie** (neu in Anlage „Eingangsvoraussetzungen“ zum PsychThG aufzunehmen) Psychotherapeuten stehen zunehmend vor der Aufgabe einer systematischen Reflexion der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des eigenen Handelns, die ohne sozialwissenschaftliche und historische Fundierung nicht geleistet werden kann.<sup>2</sup> Gerade angesichts der kleinteiligen Aufspaltung immer neuer Symptomdefinitionen in deskriptiven diagnostischen Ordnungssystemen und der Zeitgebundenheit dieser Entwicklungen<sup>3</sup> gilt es, **bereits im Studium Zugang zu sozial- und kulturhistorischen Forschungen und ihrem Methodenrepertoire** zu erhalten.
- **Wissenschaftstheorie, Systembildungen, Logik und Sprachkonzepte der Psychotherapie** (neu in Anlage „Eingangsvoraussetzungen“ zum PsychThG aufzunehmen) Die Vielfalt psychotherapeutischer Ansätze und die plurale Entwicklung verschiedener psychotherapeutischer Schulen ist aus Sicht der LPPKJP Hessen unbedingt als unterschiedliche Zugänge zum Menschen mit jeweils eigenem philosophischen und ethischen Grundlagen, eigenen Systembildungen und eigenen Logiken zu erhalten. Deren fundierte Kenntnis, insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den jeweils anderen psychotherapeutischen Schulen setzt die Auseinanderlegung /Explication der jeweiligen wissenschaftstheoretischen und methodischen Grundlagen voraus, die nicht erst in der Ausbildung erworben werden kann.
- **Damit ist eine Erweiterung der (natur-)wissenschaftlichen Zugangsvoraussetzungen in die Psychotherapieausbildung gefordert, die in den bisherigen/früheren Diplomstudiengängen durch den Zwang zur**


<sup>1</sup> WBP-Stellungnahme v. 16.09.2002, dort sind die Inhalte aufgeführt.

<sup>2</sup> Vgl. Springer, Anne: Vortrag Symposion „Zukunft der Ausbildung“ BPTK, Berlin 2008. www.bptk.de; www.dgpt.de. Vgl. Hardt, Jürgen: Sinn und Ökonomie in der Psychotherapie. Psychotherapeutentag der LPK Baden-Württemberg, 2008. www.lpk-bw.de. Vgl. Müller, Ulrich et al: Die Normierung der Beziehung durch die Macht des Marktes, Psychotherapeutenjournal 3-2008, S. 228-240.

<sup>3</sup> Vgl. z.B.: Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt 1978.vgl. Ehrenberg, A.: Das erschöpfte Selbst. Depression und Gesellschaft in der Gegenwart. Frankfurt, New York 2004. vgl. Leuzinger-Bohleber et al (Hrsg.): ADHS – Frühprävention statt Medikalisierung. Schriftenreihe des Sigmund-Freud-Instituts, 2006 (2).

	<p><b>Wahl eines zweiten Studienfachs (Nebenfach mit Prüfung) noch enthalten war.</b></p> <p><b><u>3. Überprüfung:</u></b></p> <p>Eine <b><u>Überprüfung</u></b> solcher gesetzlich als Eingangsvoraussetzung definierten Studieninhalte, (Kernbestandteile des Studiums oder ergänzend in Form von sog. Brückenkursen) sollte nach Auffassung der Kammer <b>durch die Ausbildungsinstitute in Kooperation mit den Landespsychotherapeutenkammern, den Hochschulen und den Approbationsbehörden der Länder</b> erfolgen.</p> <p><b><u>4. Persönliche Zugangsvoraussetzungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der bereits während der Ausbildung ausgeübten heilkundlichen Tätigkeit erfordert die Zulassung aus Gründen des Patientenschutzes eine <b><u>persönliche Eignungsüberprüfung</u></b> der Bewerber durch das ausbildende Institut. Eine <b><u>Approbation am Ende des Studiums ist aus Sicht der Kammer daher nicht zu verantworten.</u></b></li> <li>• Zur Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen im Verlauf der Ausbildung ist daher auch eine <b><u>mind. 200 Stunden umfassende persönliche Selbsterfahrung</u></b> zu befürworten: Umfassende Selbsterfahrung und Supervision sind neben der wissenschaftlich-theoretischen Qualifikation für die verantwortliche Ausübung der Heilkunde ein elementares <b><u>Differenzierungskriterium zu jeder nicht approbierten heilkundlichen Tätigkeit (psychologische Heilpraktiker).</u></b> Eine <b><u>Approbation</u></b> nach Abschluss der Ausbildung sollte nach Auffassung der Kammer daher <b><u>auch frühestens im Alter von 25 Jahren</u></b> erteilt werden können, um ausreichend Raum für eine persönliche Entwicklung und ein gewisses Maß an Lebenserfahrung zu haben.</li> </ul>
	<p><b>Landespsychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><i>Dr. Wolfgang Groeger</i></p> <p>Die Normen des SGB V fordern eine Orientierung an der evidenzbasierten Medizin für die gesamte Dauer der Berufsausübung. Die Leistungserbringung soll stets auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Hierzu müssen Psychotherapeuten über die wissenschaftliche Methodenkompetenz verfügen, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen, zu beurteilen und für die eigene Berufsausübung zu erschließen.</p> <p>Der Erwerb wissenschaftlicher Methodenkompetenz ist kein Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychotherapeuten. Diese Kompetenz wird (zu recht) aus dem Studium erwartet, das zur Psychotherapieausbildung berechtigt. Für diese Berechtigung werden bisher ausschließlich Studiengänge (Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik) definiert und im Falle der Psychologie die Hochschulart (Universität und damit ein Masterabschluss) und nur <b>ein</b> Studienfach (Klinische Psychologie).</p> <p>Aufgrund diversifizierter Bachelor-Master-Studiengänge genügen diese Vorgaben nicht mehr. Entscheidend sind nicht mehr einzelne Studiengänge, die Hochschulart, der Bachelor- oder Master-Grad oder ein einzelnes Fach. Entscheidend sind nur noch die absolvierten Studienmodule. Daher müssen auch die Zugangsvoraussetzungen auf diesem Spezifikationsniveau bestimmt werden. Mit anderen Worten: erforderlich ist eine Festlegung der Studieninhalte, die zu der darauf aufsetzenden Psychotherapieausbildung befähigt.</p> <p>In der Logik der reformierten Studiengänge bedeutet das, dass zunächst Kenntnisse und Kompetenzen in den relevanten Grundlagenfächern zu erwerben sind, wie das für ein <b>Bachelorstudium</b> charakteristisch ist. Hierzu gehören unseres Erachtens:</p> <p>Allgemeine Psychologie (Lernen, Gedächtnis, Kognition, Motivation, Emotion), Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogik bzw. Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie bzw. Sozial-/Heilpädagogik, soziokulturelle</p>

	<p>Konzepte, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Psychologische Diagnostik, Methodenlehre und Forschungsmethoden</p> <p>Darauf aufbauend wären Kenntnisse und Kompetenzen in der Psychotherapiewissenschaft mit Schwerpunkt auf wissenschaftlicher Qualifikation zu vertiefen, wie dies nur in einem <b>Masterstudium</b> vorgesehen ist. Hierzu gehören unseres Erachtens:</p> <p>Wissenschaftliche Methodenlehre, eigene Forschungserfahrung, Störungs- und Problemwissen, Diagnostisches und Interventionswissen/-kompetenzen, Interaktionswissen/-kompetenzen, Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns</p> <p>Hieran schließt sich die praktische Aus- oder Weiterbildung an mit der Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung, in den relevanten Tätigkeitsfeldern und in einem Psychotherapieverfahren, wie dies in den <b>Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychotherapeuten</b> vorgesehen ist.</p> <p>Um die Normen des SGB V unter den Bedingungen der Bachelor-Master-Studienreform erfüllen zu können, braucht es folglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegungen für die oben angegebenen Mindestbestandteile eines <b>Bachelorstudiums</b> als Zugangsvoraussetzung für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang.</li> <li>2. Einen wissenschaftlich qualifizierenden <b>Masterstudiengang</b> für <b>alle</b> Psychotherapeuten mit den oben angegebenen Mindestbestandteilen als Zugangsvoraussetzung für die darauf aufbauende Psychotherapie-Aus- oder Weiterbildung.</li> </ol>
	<p><b>PiA Landessprecherinnen der PtK Berlin</b></p> <p><i>Dr. Zsafia Szirmak</i></p> <p>Wir sind diejenigen, die diesen Prozess der Psychotherapeutenausbildung aus zwei Blickwinkeln verfolgen können: einerseits als Beobachterin und Kritikerin und andererseits aus der Subjektperspektive als Miterlebende und häufig Mitleidende aller jetzigen Auswirkungen und Folgen der aktuellen Gesetzesvorgaben. Wir stehen im Fokus dieses Gesetzes.</p> <p>Bei diesem Thema stehen zwei Unterpunkte zur Diskussion: die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin und die Kompetenzprofile.</p> <p><u>1. Zu den Zugangsvoraussetzungen</u></p> <p>Grundsätzlich sind wir für einheitliche Zugangsvoraussetzungen mit einem Masterabschluss als Mindestabschluss. Nur so kann eine Gleichwertigkeit der beruflichen Perspektiven und des gesellschaftlichen Stellungswerts der beiden im Gesetz verankerten Berufe gewährleistet werden.</p> <p>Die inhaltlichen Voraussetzungen sollen umfassende Kenntnisse in klinischer Psychologie und Diagnostik sicherstellen. Die psychotherapeutische Ausbildung soll im Studium vorbereitet und der postgraduale Anteil zeitlich verkürzt werden. Bereits im Studium können verfahrensübergreifende Inhalte vermittelt werden (200 Stunden) sowie ein Teil der Praktischen Tätigkeit (600 Stunden) absolviert werden. Eine Vermittlung der Grundkenntnisse über alle Richtlinien-Therapieverfahren ist notwendig um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den zukünftigen VertreterInnen der verschiedenen Therapierichtungen zu verbessern. Es muss aber einen Weg geben, mit dem für spät entschlossene KollegInnen mit einem Masterabschluss ohne klinischen Anteil der Einstieg in die psychotherapeutische Ausbildung ermöglicht wird. (Brückenkurse)</p> <p>Die analytischen Psychotherapieverfahren sind nicht gleichermaßen wie die verhaltenstherapeutischen Verfahren in die heutigen akademischen Strukturen integriert. Sie sind an den Universitäten deutlich schwächer vertreten. Wenn im Studium Grundkenntnisse über alle Richtlinien-Therapieverfahren vermittelt</p>

	<p>werden sollten, müssen die entsprechend ausgerichteten Lehrstühle an den Hochschulen für diese Verfahren zur Verfügung stehen. Das folgt zwingend aus dem Anspruch auf Gleichberechtigung.</p> <p><u>2. Zu den Kompetenzprofilen</u></p> <p>Angesicht der Tatsache, dass für die Zukunft eine Vernetzung der Hilfsberufe zu antizipieren ist, sollte der zukünftige Berufsstand auf diese vorbereitet werden. Das würde am ehesten im Rahmen eines teamzentrierten Ansatzes der Psychotherapie gelingen. Die Vermittlung institutioneller Fachkompetenzen, Teamfähigkeit, kooperativer Arbeitseinstellung sowie das Bild eines in ein therapeutisches Setting eingebetteten Therapeuten sollte bereits ins Studium integriert werden.</p> <p>Man sollte bei dieser Reform so vorgehen, wie man einen Schwerkranken mit nebenwirkungsreichen Medikamenten behandelt: Man sollte so viel erhalten, wie möglich und sinnvoll ist, und so viel verändern wie notwendig und vernünftig erscheint. Die Frage ist in dieser Diskussion, was wir unter sinnvoll und notwendig verstehen wollen.</p>
	<p><b>Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP)</b></p> <p><i>Peter Lehdorfer</i></p> <p>Der Abschluss als Master nach einem Bachelor- und Masterprogramm mit verbindlich zu definierenden Inhalten aus Psychologie und Pädagogik soll die Zugangsvoraussetzung für die postgraduale Ausbildung zu beiden psychotherapeutischen Heilberufen, dem KJP und dem PP sein!</p> <p>Dies fordert die VAKJP seit ihrer öffentlichen Stellungnahme 2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur der Master erlaubt eine innovative Bearbeitung von anspruchsvollen Aufgaben- und Problemstellungen einer Wissenschaftsdisziplin.</li> <li>• Der Master führt zu Fakten- und Theoriewissen, lehrt ein kritisches Bewusstsein für Grenzen und Schnittstellen, um Spezialkenntnisse auch in komplexen Situationen selbständig anwenden zu können.</li> <li>• Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Ausbildungskandidat eine ausreichende wissenschaftliche Fundierung durch den Grundberuf erworben hat, dass Methodenkompetenz und klinisches Wissen vorhanden sind, um von Ausbildungsbeginn an Ergebnisse der Psychotherapieforschung kritisch und selbständig verarbeiten zu können.</li> <li>• Eine kontinuierliche kritische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen ist unabdingbar für eine gleichzeitig leitliniengestützte und die besonderen individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten eines Individuums berücksichtigende Patientenbehandlung.</li> <li>• Nur mit einem Master kann gewährleistet werden, dass Psychotherapieforschung, Weiterentwicklung des Verfahrens und Wirksamkeitsforschung Bestandteil der Psychotherapie Ausbildung von Beginn an sind.</li> </ul> <p>Will man also fundiert auf die Vermittlung psychotherapeutischer Verfahren konzentriert und praxisnah, Patienten- und Interventionsbezogen ausbilden, wie es § 1 Abs. 3 PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV fordert, muss die wissenschaftlich- methodologische, forschungsbezogene Grundausbildung im vorangegangenen Studium erworben worden sein. Dass dort auch psychosoziale Grundkompetenzen und soziales Lernen erworben werden sollen, versteht sich von selbst.</p> <p>Dies alles rechtfertigt aus fachlicher Sicht die Erhöhung der Schwelle zum Berufszugang im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.</p> <p>Die Überprüfung und Definition der erforderlichen Inhalte entsprechender Masterprogramme sollte koordiniert von der BPTK von den Landespsychotherapeutenkammern im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge vorgenommen</p>



werden. Es sollten Möglichkeiten zur Nachqualifikation für Ausbildungsinteressenten geschaffen werden, denen einzelne verbindliche Inhalte des Hochschulstudiums fehlen.

Der Justitiar der VAKJP, Herr RA Jörn W. Gleiniger kommt ferner zu dem Ergebnis, dass sich auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Master als zwingende Ausbildungsvoraussetzung rechtfertigen lässt. Nach seiner Begründung, die wir dem Forschergremium in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, ist es aus Gründen des Patientenschutzes sogar geboten und damit im Sinne des Art.12 Abs. 1 GG erforderlich, mittels einer bundesgesetzlichen Klarstellung den akademischen Grad des Masters einheitlich als Mindestqualifikation für den Zugang zur postgradualen Ausbildung sowohl zum PP als auch zum KJP vorzusehen.